

Gemeinde
Morschach


Morschach



Benützung-
reglement der
Schul- und
Mehrzweckanlage
Morschach

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

BENÜTZUNGSREGLEMENT DER SCHUL- UND MEHRZWECKANLAGE MORSCHACH

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	ART. 1	Anlage 1
	ART. 2	Zweck 1
	ART. 3	Aufsicht, Organisation und Verwaltung 1
II.	BENÜTZUNG	2
	ART. 4	Benützungsrecht 2
	ART. 5	Gesuchstellung/Benützung 2
	ART. 6	Belegung 2
	ART. 7	Benützungszeiten 3
	ART. 8	Beschränkung der Benützung 3
	ART. 9	Benützungssperre 3
III.	PFLICHTEN DER BENÜTZER	4
	ART. 10	Ordnungs- und Sorgfaltspflicht 4
	ART. 11	Dauer der Benützung 4
	ART. 12	Turnbetrieb/Innenanlagen 5
	ART. 13	Festanlässe, Festwirtschaft, Warenverkauf 5
	ART. 14	Zufahrt/Parkplätze/Barriere 6
	ART. 15	Schlüssel 7
	ART. 16	Schliessung der Anlagen 7
	ART. 17	Gebühren 7
IV.	BENÜTZUNG DURCH MINDERJÄHRIGE	8
	ART. 18	Grundsatz 8
	ART. 19	Zuständigkeit 8
	ART. 20	Nichtbenützung der Turnhalle 8
	ART. 21	Benützungsdauer 8

ART. 22	Benützungzeiten und Zugang	8
ART. 23	Benützung Gerätschaften	9
ART. 24	Schlusskontrolle	9
<hr/>		
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
<hr/>		
ART. 25	Beschwerden	10
ART. 26	Verstöße gegen das Benützungsreglement	10
ART. 27	Haftung der Benützer	10
ART. 28	Haftungsausschluss	10
ART. 29	Inkrafttreten und Vollzug	11

Der Gemeinderat Morschach beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Anlage

Die Anlage umfasst:

¹ Die Innenanlagen

- Turn- und Mehrzweckhalle
- Bühne mit Nebenräumen
- Foyer, WC Foyer/WC IV
- Geräteraum, Garderoben, Duschen/WC
- Sanitätszimmer/WC
- Küche/Office
- Korridor UG

² Die Aussenanlagen

- Hartplatz
 - Pausenplatz
 - Wege und Plätze rund um die Schul- und Mehrzweckanlage
 - Parkplätze unterhalb Gemeindeverwaltung
-

ART. 2

Zweck

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Benützer.

ART. 3

Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan.

² Der Vermieter ist für die Organisation, die Verwaltung und den Betrieb sowie für das Verlegen des Hallenbodens zuständig.

II. Benützung

ART. 4

Benützungsrecht

¹ Die Schul- und Mehrzweckanlage steht in erster Linie der Primarschule und dem Kindergarten Morschach zur Verfügung.

² Sie kann ausserhalb der Schulzeit von Vereinen und weiteren Interessenten benützt werden.

³ Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich, soweit es der Schulstundenplan zulässt und der Schulbetrieb nicht gestört wird.

⁴ Benützer tragen gegenüber dem Hauswart die Verantwortung.

ART. 5

Gesuchsstellung/Benützung

¹ Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung oder via Internet bezogen werden. Diese sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Gemeinde entscheidet über die Benützung.

² Bewilligte Gesuche sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu annullieren. Sofern die zugesicherte Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen durch den Gesuchsteller nicht oder nicht termingemäss ausgeübt wird, hat dieser 20 % der vertraglich vereinbarten Benützungsgebühr der Gemeinde zu entrichten (Art. 160 f. OR) mindestens jedoch Fr. 100.--.

³ Für die Schlüsselübergabe und die Regelung der Übernahme ist der Hauswart frühzeitig zu kontaktieren.

ART. 6

Belegung

¹ Die dauernde Benützung der Anlagen wird im Belegungsplan festgehalten. Abweichungen und Änderungen sind nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.

² Der Vermieter behält sich vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

ART. 7**Benützungzeiten**

Ausserhalb der Unterrichtszeit kann die Anlage an Werktagen von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr benützt werden. Am Mittwochnachmittag kann die Anlage zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr belegt werden. An Wochenenden und während den Schulferien können die Räumlichkeiten ganztags benutzt werden (Ausnahme siehe Art. 9).

ART. 8**Beschränkung der Benützung**

Der Vermieter kann die zugesicherte Benützung vorübergehend einschränken. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

ART. 9**Benützungssperre**

Die Anlage ist während den letzten drei Wochen der Sommerferien geschlossen. Der Vermieter kann weitere Benützungssperren verfügen.

III. Pflichten der Benützer

ART. 10

Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Anlage ist so zu benützen, dass sie nicht beschädigt wird. Sie muss in geordnetem Zustand verlassen werden.
- ² Die Aufsichtspflicht für Ruhe und Ordnung in- und ausserhalb der Anlagen, ist Sache des Mieters. Er muss für Schäden an Aussenanlagen, Gebäude und Mobiliar aufkommen.
- ³ Allfällige Schäden oder Defekte sind dem Hauswart umgehend zu melden.
- ⁴ Sämtliches Material ist nach Gebrauch zu reinigen und am angestammten Platz wieder zu versorgen. Die Schränke sind ordnungsgemäss abzuschliessen.
- ⁵ Alle benützten Räume und Aussenanlagen (s. Art. 1) müssen besenrein übergeben werden.
- ⁶ Zusätzliche Reinigung durch den Abwart wird nach Aufwand verrechnet.
- ⁷ In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und im Foyer darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.
- ⁸ In der Schul- und Mehrzweckanlage ist das Rauchen nicht erlaubt. Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz vor Passivrauchen sind einzuhalten.

ART. 11

Dauer der Benützung

- ¹ Am Abend ist der Sportbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Anlagen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.
- ² Nach Anlässen denen ein Schultag folgt, muss die Anlage bis spätestens 05.00 Uhr vom Veranstalter geräumt sein. Ansonsten ist die Anlage bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages dem Hauswart besenrein zu übergeben.

ART. 12

Turnbetrieb/Innenanlagen

¹ Geräte und Material aus dem Geräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dient ausschliesslich das bezeichnete Material, welches andererseits nicht in der Halle verwendet werden darf.

² Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit der speziellen Rollvorrichtung gerollt werden.

³ Anschaffungen von Sport- und Hallengeräten besorgt die Schulleitung. Gesuche sind an sie zu richten und durchlaufen den ordentlichen Budgetweg.

⁴ Turnschuhe, mit denen die Turnhalle betreten wird, müssen von Schmutz befreit sein und dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bestimmen (z. B. Gemeindeversammlung).

⁵ Das Betreten der Turnhalle über den Eingang zum Geräteraum ist zu unterlassen.

⁶ Wenn im Schultrakt kein Unterricht und auf der Bühne keine Musikprobe stattfindet, darf die Stereoanlage zum Aufwärmen verwendet werden. Die Lautstärke ist den Umständen anzupassen.

⁷ Die Duschen dürfen nur barfuss betreten werden.

⁸ Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde als Gebäudeeigentümerin keine Haftung.

ART. 13

Festanstalten, Festwirtschaft, Warenverkauf

¹ Normalerweise darf die Halle am Freitag nach Schulschluss zum Einrichten benützt werden.

² Wird im Foyer eine Festwirtschaft (Kaffeestube, Bar etc.) betrieben, muss der Fussboden mit dem zur Verfügung stehenden Bodenbelag geschützt werden. Für die Verlegung des Belages zeichnet der Hauswart verantwortlich, wobei ihm der jeweilige Veranstalter mindestens eine Person zur Mithilfe zuzuweisen hat.

³ Getränkelieferung, Materialannahme und Rückgabe ist Sache des Veranstalters und ist mit dem Hauswart abzusprechen.

⁴ Der bei Festanstalten anfallende Kehrriech ist durch die Veranstalter ordnungsgemäss zu entsorgen. Wo immer möglich ist Abfall zu recyceln. Die Modalitäten können dem Entsorgungskalender entnommen werden. Diesbezüglich sind die öffentlichen Container der Gemeinde sowie die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke des ZKRI's zu verwenden.

⁵ Das Sanitätszimmer/WC darf bei Grossanlässen für hilfsbedürftige oder verletzte Personen unentgeltlich genutzt werden. Dieser Raum dient jedoch nicht als Lager oder Abstellraum.

⁶ Dekorationen müssen mit dem Hauswart abgesprochen werden.

⁷ Der Veranstalter führt am Ende des Anlasses selbstständig eine Materialkontrolle durch und meldet defektes Material und Beschädigungen aller Art bei der Abnahme dem Hauswart. Fehlendes oder defektes Material wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

⁸ Vor und nach dem Anlass kontrolliert der Hauswart gemeinsam mit dem Mieter die benützten Räume und Anlagen.

⁹ Das Einholen der Polizeistundenverlängerung und deren Einhaltung ist Sache des Veranstalters.

¹⁰ Für die Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften, die Organisation bzw. den Beizug eines Sanitäts- und Sicherheitsdienstes sowie die Einhaltung des Jugendschutzes ist der Veranstalter zuständig.

¹¹ Die Gemeinde bestimmt, nach Absprache mit dem Polizeiposten Brunnen, bei welchem Anlass ein Sicherheitskonzept notwendig ist.

¹² Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz), die Richtlinien Anlassbewilligung sowie das Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes sind einzuhalten.

¹³ Die Übernahme und die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt mittels Übernahme- und Abnahmeprotokoll.

¹⁴ Die maximale Personenbelegung gemäss Ziff. 2 der "Richtlinien Anlassbewilligung" darf nicht überschritten werden.

¹⁵ Art. 10 Ziff. 8 des vorstehenden Reglementes betr. Schutz vor Passivrauchen ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

ART. 14

Zufahrt/Parkplätze/Barriere

¹ Die Zu- und Wegfahrt zur Schul- und Mehrzweckanlage muss immer gewährleistet sein.

² Die Benützer sind verpflichtet, eine Parkordnung einzuhalten. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter einen Verkehrsdienst zu organisieren und der Gemeinde ein entsprechendes Verkehrskonzept einzureichen. Die Parkplatzordnung auf dem Hartplatz und dem Umgelände ist Sache des Veranstalters.

³ Material für den Verkehrsdienst kann benützt werden. Betreffend Übergabe und Rückgabe von Material ist mit dem Hauswart frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

⁴ Mit Ausnahme von bewilligten öffentlichen Anlässen, die über einen organisierten Parkdienst verfügen, ist das Parkieren auf dem Hartplatz untersagt.

⁵ Zum Auf- und Abladen von Material kann Berechtigten ein Barrierschlüssel abgegeben werden. Die Personen sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage die Barriere wiederum geschlossen wird. Das deponierte Material darf den Schulbetrieb nicht stören.

ART. 15

Schlüssel

¹ Verantwortliche der Vereine oder Veranstalter erhalten einen Schlüssel für die Zugänge in die Anlagen. Dieser darf nur für den betreffenden Anlass benützt werden. Der Schlüssel für Anlässe wird gleichzeitig mit der Übergabe der gemieteten Räumlichkeiten ausgehändigt. Die Rückgabe des Schlüssels hat bei der Abgabe der Räumlichkeiten an den Hauswart zu erfolgen.

² Schlüssel werden durch den Hauswart abgegeben. Pro Schlüssel ist der Abgabestelle eine Depotgebühr zu entrichten. Nach Rückgabe der Schlüssel, wird die Depotgebühr wieder zurückerstattet. Bei Verlust sind die Kosten für einen Zylinderwechsel und für neue Schlüssel zu übernehmen.

ART. 16

Schliessung der Anlagen

Beim Verlassen der Anlage sind Fenster und Türen zu schliessen, die Lichter zu löschen, Lavabo- und Duschhähne abzustellen. Schlüssel sind bei der Abnahme an den Hauswart zurückzugeben.

ART. 17

Gebühren

Für die Benützung der Anlagen setzt der Gemeinderat Gebühren gemäss separater Gebührenordnung fest.

IV. Benützung durch Minderjährige

ART. 18

Grundsatz

¹ Kindern und Jugendlichen wird bei schlechter Witterung in der Turnhalle Morschach eine Möglichkeit für sportliche Aktivitäten (Ballspiele) geboten.

² Lässt das Wetter eine Benützung des Hartplatzes zu, ist dem Training im Freien bzw. an der frischen Luft der Vorrang zu geben.

ART. 19

Zuständigkeit

1 Als verantwortlicher Mieter tritt der in der Gemeinde Morschach wohnhafte gesetzliche Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen auf. Dieser reserviert die Turnhalle frühzeitig und bezieht beim Hauswart den Schlüssel.

2 Der Mieter ist für den Einlass, die Schlusskontrolle sowie die Schliessung der Anlage zuständig. Ebenfalls händigt er den Kindern/Jugendlichen das Material (Bälle) aus.

ART. 20

Nichtbenützung der Turnhalle

Werden die gemieteten Räumlichkeiten nicht benötigt, weil z. B. die Witterung eine Benützung des Hartplatzes zulässt, ist der Vermieter hiervon zu unterrichten.

ART. 21

Benützungsdauer

Die Benützungsdauer ist pro Tag auf zwei Stunden begrenzt.

ART. 22

Benützungszeiten und Zugang

¹ Die zugewiesenen Benützungszeiten sind einzuhalten.

² Die Turnhalle ist frühestens 15 Min. vor Mietbeginn über den Eingang "Turnhalle" zu betreten und pünktlich zu verlassen um nachfolgende Benützer nicht zu behindern.

ART. 23**Benützung Gerätschaften**

Die Turnhalle wird für die Ausübung von Ballsportarten zur Verfügung gestellt. Die Benützung von Trampolin und anderen Gerätschaften etc. ist nicht erlaubt.

ART. 24**Schlusskontrolle**

Der Mieter macht eine Schlusskontrolle der Turnhalle, des Geräteraums, der Garderobe/n sowie des Korridors und macht dem Hauswart entsprechende Rückmeldung. Siehe dazu auch Art. 16 des vorstehenden Reglementes.

V. Schlussbestimmungen

ART. 25

Beschwerden

¹ Allgemeine Beschwerden/Reklamationen sind dem Vermieter mitzuteilen.

² Beschwerden gegen Entscheide des Vermieters sind schriftlich begründet an den Gemeinderat Morschach zu richten.

ART. 26

Verstöße gegen das Benützungsreglement

¹ Personen, die gegen das Benützungsreglement der Schul- und Mehrzweckanlage Morschach, insbesondere auch gegen Art. 13 und 14 verstossen, können vom Gemeinderat in ihren Rechten eingestellt werden.

² Der Vermieter behält sich vor, die Einhaltung der verschiedenen Bestimmungen mittels Stichproben durch den Hauswart zu überprüfen.

Art. 27

Haftung der Benützer

¹ Der Mieter haftet für:

- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen.
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

² Der Veranstalter hat für allfällige Personen- und Sachschäden Dritter eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 28

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Morschach lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benützung der Anlagen ab.

Art. 29**Inkrafttreten und Vollzug**

Das Benützungsreglement der Schul- und Mehrzweckanlage Morschach wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2011 verabschiedet. Dieses tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2002.

Gemeinderat Morschach**Der Gemeindepräsident:**

Sig. Silvan Kälin

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Michel Amrein

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2012